



per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

Herrn  
Stefan Wehrmeyer  
c/o Open Knowledge Foundation  
Gneisenaustraße 52  
10961 Berlin

Berlin, 1. Juli 2013  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-69/2013  
Bezug:  
Ihre E-Mail vom 30. Juni 2013  
Anlage: 1

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**geprüfter Rechtskandidat**  
**Tobias Lakony**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37645  
Telefon: +49 30 227-33043  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

mit Ihrer E-Mail vom 30. Juni 2013 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG und einen vorausgegangenen Antrag auf der Internetseite FragDenStaat.de (<https://fragdenstaat.de/a/4206>) um Übersendung des im Auftrag des Deutschen Bundestages erstellten Gutachtens mit dem Titel: „Die Besonderheiten netzbasierter politischer Kommunikation am Beispiel des Genfood-Diskurses“.

Ihren Antrag beantworte ich auf Grundlage des seit dem 1. Januar 2006 geltenden IFG.

Im Rahmen der Bearbeitung des von Ihnen zitierten Antrages musste zunächst geklärt werden, ob das begehrte Gutachten der Verwaltung des Deutschen Bundestages tatsächlich vorliegt und ob Ausschlussgründe nach dem IFG der Zugänglichmachung des bisher unveröffentlichten Gutachtens entgegenstehen. Dabei mussten insbesondere Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums berücksichtigt werden.

Die rechtliche Beurteilung hat ergeben, dass Ihnen das Gutachten zur persönlichen Verwendung zugänglich gemacht werden kann.

Daher übersende ich Ihnen das begehrte Gutachten **zur persönlichen Verwendung** im PDF-Format.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch



vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich